

**Stadtverordnung der Landeshauptstadt Schwerin über das Führen von Hunden in der
Landeshauptstadt Schwerin
(Schweriner Hundeverordnung)
vom 24.02.2022**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, 295), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 502), verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin mit Genehmigung des Innenministeriums:

**§ 1
Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind
 1. läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet,
 2. Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf und Zippendorf (Anlage 2), in den Naherholungsgebieten um den Ziegelinnensee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorfer und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkante, sowie
 3. Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusernan der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stadtteile und Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 bis 4 Bestandteile dieser Verordnung sind. Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der jeweiligen Straße. Die Lageplanausschnitte liegen im Bürgercenter der Landeshauptstadt Schwerin, Stadthaus, Am Packhof 2-6, in Schwerin zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.
- (4) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (5) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.
Hundehalter und Hundeführer können durch die VollzugsbeamtInnen des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse

oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

§ 2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

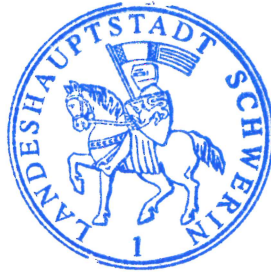
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
 2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet unangeleint führt,
 3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Hunde in den Stadtteilen Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt (Anlage 1), Ostorf oder Zippendorf (Anlage 2), in den Naherholungsgebieten um den Ziegelinnensee (Anlage 3) und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um den Ostorfer und Lankower See (Anlage 2 und 4), jeweils gemessen von der Gewässerkante, unangeleint führt,
 4. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Hunde ab einer Schulterhöhe von mehr als 40 Zentimetern auf den Zuwegen oder in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern unangeleint führt,
 5. § 1 Abs. 4 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,
 6. § 1 Abs. 5 Satz 1 als Hundehalter oder -führer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 7. § 1 Abs. 5 Satz 2 als Hundehalter oder -führer kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkots trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

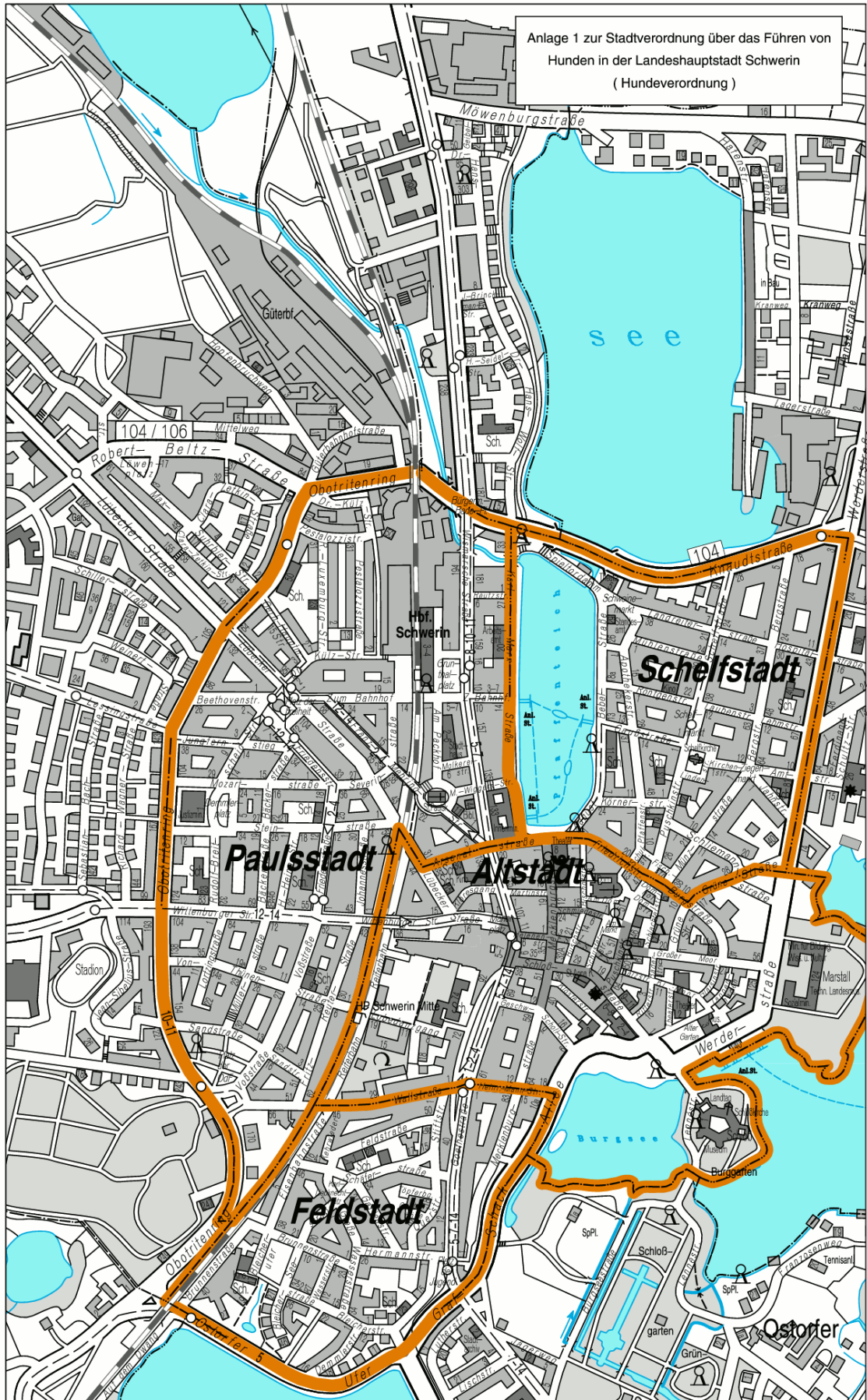
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung der Landeshauptstadt Schwerin über das Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin (Schweriner Hundeverordnung) vom 16. April 2002 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin Nr. 11/2002 vom 18.05.2002) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin, 24.07.2022

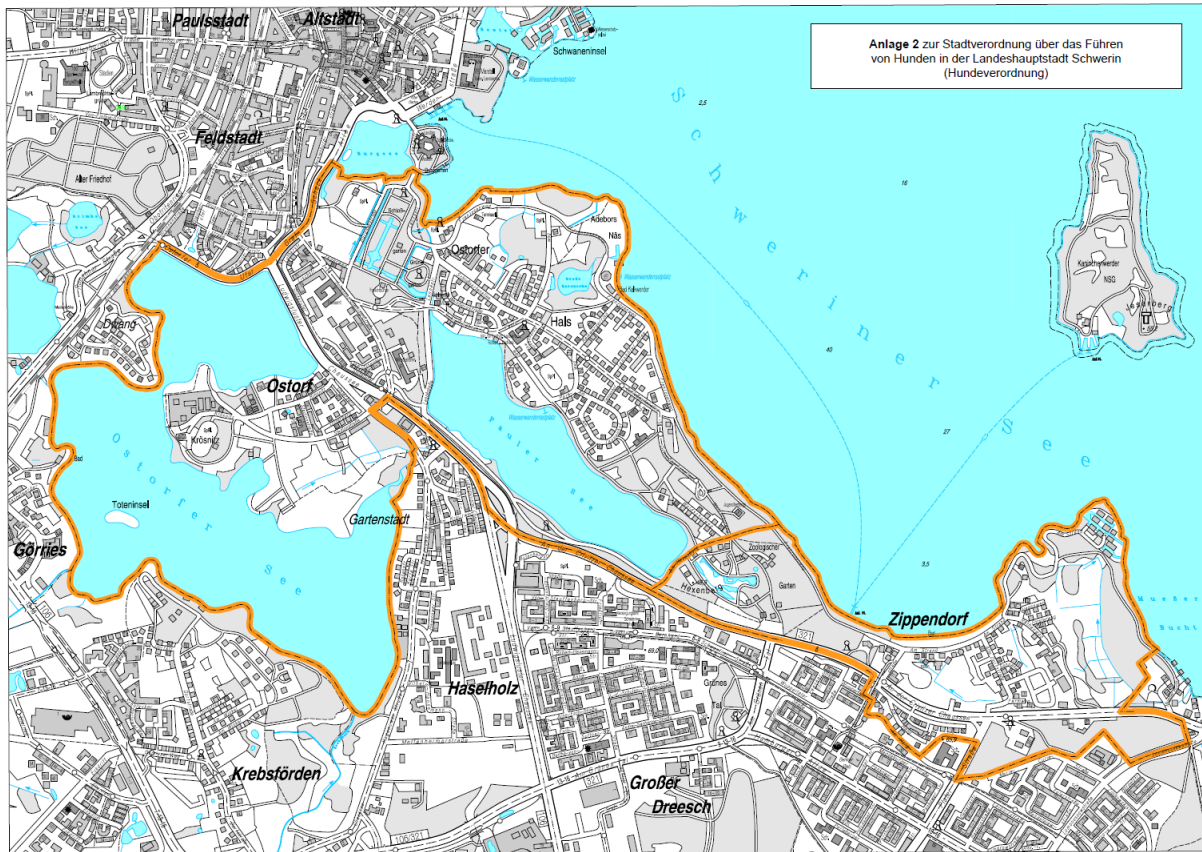
Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 4

